



**Förderverein
der Gemeinschaftsgrundschule
Neuwerk
(FV GGS Neuwerk)**

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„FÖRDERVEREIN GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE NEUWERK“ e.V.
(kurz: FV GGS Neuwerk genannt)

(2) Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinschaftsgrundschule Neuwerk zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke wie Bildung und Erziehung.

(2) Daneben kann der FV GGS Neuwerk die in Absatz 1 genannten Zwecke der Förderung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- Unterstützung und Sicherstellung eines regelmäßigen Betreuungsangebotes außerhalb des Unterrichtes
- Hilfestellungen bei der Beschaffung zusätzlicher Mittel für den Unterricht oder die Innen- und Außengestaltung der Schule,
- der Förderung von Schulveranstaltungen,
- der Pflege der Beziehungen zwischen Schule, Elternschaft, Öffentlichkeit und Schulträger.

(3) Unterrichtsmaterial und sonstige Gegenstände, die vom Verein angeschafft worden

sind, gehen in das Eigentum der Schule über.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein die ordentlichen Jahresbeiträge, Spenden sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und sonstige Vereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt,
 - b) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, (ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweier Mahnungen mit seinem Jahresbeitrag bis zum 30. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres im Rückstand ist. Die Mahnung kann schriftlich oder mündlich vom Vorstand erfolgen.)
 - c) durch Tod bzw. Auflösung oder Löschung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag wird am 15. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Sollte der Jahresbeitrag per Lastschrift eingezogen werden und es sich bei dem 15. um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handeln, wird der Beitrag zum nächsten Tag eingezogen werden.
Für den Fall einer Rücklastschrift verpflichtet sich das Mitglied dem Förderverein die daraus entstandenen Kosten sowie die anfallenden Portokosten durch entstehenden Schriftverkehr zeitnah zu ersetzen.
- (3) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag (je 1/12 des Jahresbeitrags ab dem Monat des Beitritts bis zum Ende des Geschäfts-

jahres) zu zahlen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, jedoch spätestens zum 31. Oktober des Jahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung.
Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag versandt sein.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in.
- (4) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Beschlüsse zu § 8 Abs. 4 f) bedürfen eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sechs Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt vier Mitglieder für den Vorstand.
- (3) Der (die) Schulleiter(in) und der (die) Schulpflegschaftsvorsitzende der Gemein-

schaftsgrundschule Neuwerk gehören Kraft ihres Amtes dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (4) Beschlußfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die vier gewählten Mitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie verlängert sich bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt der nächste Kandidat der letzten Vorstandswahl der Mitgliederversammlung in den Vorstand auf.

Ist auf dieser letzten Wahl kein Ersatzkandidat gewählt worden, arbeitet der Vorstand mit verringerter Anzahl weiter (Siehe Absatz (4)). Wird der gewählte Vorstand unter diesen Voraussetzungen auf weniger als drei Mitglieder reduziert und ist somit gemäß § 9 Absatz (5), nach außen nicht mehr vertretbar, ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und der der gesamte Vorstand neu zu wählen.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit in ihrem Amt weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.
- (8) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der verfassungsmäßigen Organe ist ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder haften maximal mit dem Geldvermögen des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falles des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung von eventuellen Außenständen an die Gemeinschaftsgrundschule Neuwerk, letztlich an die Stadt Mönchengladbach, die es ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.